

**Deutsches
Steuerrecht**

DStR



Wochenschrift & umfassende Datenbank für Steuerberater

**Sonderdruck der
comes Unternehmensberatung
aus DStR Heft 19-20/2012**

*Von Dr. Bernhard Becker, Oldenburg, Konrad Martin, Hamburg,
Univ.-Prof. Dr. Stefan Müller und Dr. Christian Wobbe, Oldenburg*

Die Weiterentwicklung des IDW S 6 als Maßstab für Sanierungskonzepte

Eine kritische Würdigung des neuen Standardentwurfs

Verlag C.H.Beck München und Frankfurt a. M.

Impressum

Redaktion: Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 400340, 80703 München. Telefon: (089) 3 81 89-334, Telefax: (089) 3 81 89-468. E-Mail: dstr@beck.de. Geschäftsführende Schriftleitung: Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Sporer. Verantwortlich für den Textteil: Steuerberater Dr. Christian Korn, LL.M. Redaktion: Dipl.-Kfm. und Rechtsanwalt Alexander Wenzel (Stv.), Ass. iur. Sabine Leistner, Rechtsanwalt Hans-Georg Bumiller, Ass. iur. Verena Christmann, Ass. iur. Vanessa Pelkmann, Rechtsanwalt Bernd Riegel. Redaktionssekretariat: Gabriele Eggert, Andrea Hesse, Eva Hohmann, Christel Schiemann. Verantwortlich für den berufsrechtlichen Teil: Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Rechtsanwalt Dr. Raoul Riedlinger, Kartäuserstr. 61 a, 79104 Freiburg.

Anzeigenabteilung: Verlag C. H. Beck, Anzeigenabteilung, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: Susanne Raff (089) 3 81 89-601, Julie von Steuben (089) 3 81 89-608, Bertram Götz (089) 3 81 89-610. Telefax: (089) 3 81 89-589. Disposition: Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon: (089) 3 81 89-598, Telefax: (089) 3 81 89-589, anzeigen@beck.de. Anzeigenpreise: Zurzeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 43. Anzeigenschluss: Ca. 9 Tage vor Erscheinen. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Fritz Leberherz.

Verlag: Verlag C. H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 400340, 80703 München, Telefon: (089) 3 81 89-0, Telefax: (089) 3 81 89-398, Postbank München: Nr. 6229-802, BLZ 700 100 80.

Manuskripte: Mit der Annahme eines Manuskripts zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem

Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder anderen Verfahrens. Dem Autor verbleibt die Befugnis, nach Ablauf eines Jahres anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; ein Honorar hieraus steht dem Autor zu.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Erscheinungsweise: Wöchentlich an jedem Freitag.

Bezugspreis 2012: DStR incl. Online-Fachdienst und Beck SteuerDirekt (Datenbank) als DVD + online oder CD + online. Aktualisierung 4 x jährlich. Halbjährlich € 174,- (darin € 11,38 MwSt); Vorzugspreis für Mitglieder der dem Rahmenabkommen über Herausgabe und Bezug des Organs beigetretenen Steuerberaterkammern und für Steuerberater in Ausbildung (gegen Nachweis) halbjährlich € 137,- (darin € 8,96 MwSt); Vorzugspreis für

Studenten (fachbezogener Studiengang) und Referendare (gegen Nachweis) halbjährlich € 49,- (darin € 3,21 MwSt; dieser Preis berechtigt nicht zur Netzwerknutzung der Datenbank). Einzelheft (ohne DVD/CD) € 7,60 (darin € -,50 MwSt). Die Nutzung der Datenbank Beck SteuerDirekt entfällt mit Beendigung des Abonnements. Im Bezugspreis enthalten ist der als Beilage erscheinende DStR-Entscheidungsdienst (DStRE). Die Rechnungstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden.

Jahrestelei und -register sind nur noch mit dem jeweiligen Heft lieferbar.

Versandkosten jeweils zuzüglich. Bestellungen nehmen entgegen: jede Buchhandlung und der Verlag. Abbestellungen zum Halbjahresende mit Sechswochenfrist.

KundenServiceCenter:

Telefon: (089) 3 81 89-750, Telefax: (089) 3 81 89-358. E-Mail: bestellung@beck.de.

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an. Hinweis gemäß § 7 Abs. 5 der Postdienste-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftenänderung des Beziehers kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Hefes beim Verlag widersprechen.

Gesamtherstellung: Druckerei C. H. Beck (Adresse wie Verlag). Lieferanschrift: Versand und Warenannahme, Berger Str. 3–5, 86720 Nördlingen.

Die Weiterentwicklung des IDW S 6 als Maßstab für Sanierungskonzepte

Eine kritische Würdigung des neuen Standardentwurfs

Von Dr. Bernhard Becker, Oldenburg, Konrad Martin, Hamburg, Univ.-Prof. Dr. Stefan Müller, Oldenburg, und Dr. Christian Wobbe, Oldenburg*

Der 2009 veröffentlichte IDW S 6¹ hat sich mittlerweile auf breiter Ebene als Maßstab für Fortführungsprognosen und vollumfängliche Sanierungskonzepte durchgesetzt und zu höheren Anforderungen an die Konzepterstellung geführt. Kritik wurde vor allem an dem Umfang, einzelnen Begriffsunschärfen sowie der Praktikabilität geäußert. Die zugleich bankenseitig gewünschte noch stärkere Orientierung an der BGH-Rechtsprechung sowie die Weiterentwicklung dieser Rechtsprechung machten eine (erneute) Anpassung des IDW S 6 (2009) notwendig, dessen Entwurf bis zum 31. 3. 2012 zur Diskussion stand. Die darin vorgesehenen Änderungen sind vor allem im Hinblick auf die Verlässlichkeit der im Sanierungskonzept getroffenen Aussagen zur Sanierungsfähigkeit von Bedeutung.

1. Einleitung

Die Anforderungen an das Verhalten von Unternehmern und deren Berater in Unternehmenskrisen sind durch den Gesetzgeber und die Rechtsprechung in den letzten Jahren stark erhöht worden. So wurden etwa mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) die Pflichten der Gesellschafter im Zusammenhang mit einer drohenden Zahlungsunfähigkeit erhöht. In verschiedenen Urteilen hat der BGH zentrale, vorher unklare Begriffe höchstrichterlich geklärt und neue Verfahren verankert². Zuletzt hat der Gesetzgeber die Insolvenzordnung in einem mehrstufigen Verfahren überarbeitet. So wurde das „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)“ am 13. 12. 2011 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist in seinen wesentlichen Teilen am 1. 3. 2012 in Kraft getreten³.

Neue Entwicklungen in diesem Bereich finden auch in begleitenden Dokumenten der Wirtschaftsprüfer ihren Niederschlag. Für Wirtschaftsprüfer stellen die Standards des In-

stituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) verpflichtend bei ihrer Berufsausübung zu beachtende Normen dar, die durch die Relevanz dieser Institution auch eine große Ausstrahlungswirkung auf die anderen Akteure im Umfeld haben. Laut Mitteilung des IDW vom 23. 9. 2011 hat der Fachausschuss Sanierung und Insolvenz (FAS) am 17. 8. 2011 den Entwurf einer Neufassung des IDW Standards: Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten (IDW ES 6 n. F.) verabschiedet. Dieser Entwurf wurde am 7. 9. 2011 vom HFA billigend zur Kenntnis genommen⁴.

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, aufbauend auf einer kurzen Darstellung der zentralen Inhalte des IDW ES 6 n. F. (2011) die im Vergleich zur aktuell gültigen Fassung vorgesehenen Änderungen zu analysieren und kritisch zu diskutieren. Dabei sollen auch die Fortentwicklungstendenzen mit Blick auf die Anwendung dieses Standards durch Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater auf die Unternehmen dargelegt werden.

2. Konzeption des neuen IDW ES 6 n. F.

Der bisherige IDW S 6 (2009) – Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten – ersetzt im November 2009 die IDW Stellungnahme FAR 1/1991. Der jetzt überarbeitete IDW ES 6 n. F. übernimmt weitgehend die Grundstruktur der Vorgängerversion.

2.1 Grundlagen

Unter der Überschrift „Kernanforderungen an Sanierungskonzepte“ werden zunächst Hauptbestandteile des S 6 bestimmt. Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind in der folgenden Abbildung neben den bisherigen Kernanforderungen eines Sanierungskonzepts kursiv hinzugefügt worden.

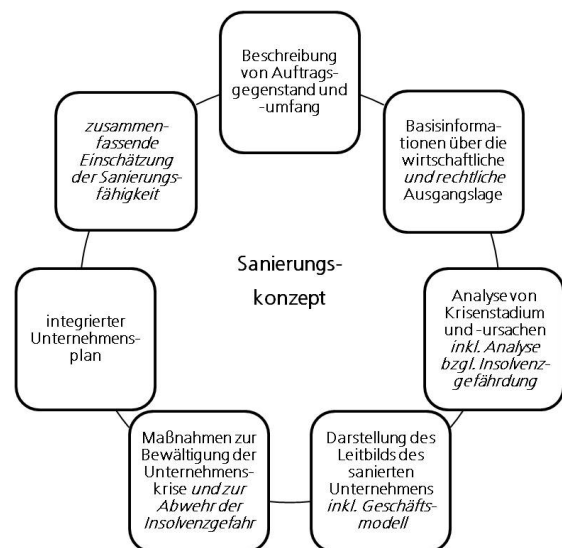


Abb. 1: Kernbestandteile eines Sanierungskonzepts nach IDW ES 6 n. F.

* Dr. Bernhard Becker, Oldenburg, ist Partner und Gesellschafter der comes Unternehmensberatung (www.comes.de) und Mitgesellschafter weiterer mittelständischer Unternehmen sowie Mitautor verschiedener mittelstandsrelevanter Fachbeiträge. Konrad Martin, Hamburg, ist Managementberater bei der comes Unternehmensberatung. Univ.-Prof. Dr. Stefan Müller, Oldenburg, ist Inhaber der Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg, Mitherausgeber des Handbuchs der Bilanzierung (HdB) und des Haufe-HGB-Kommentars sowie Mitglied im Arbeitskreis IFRS des Internationalen Controller Vereins (Kontakt: smueller@hsu-hh.de). Dr. Christian Wobbe ist Verwalter einer Professur für das Lehrgebiet Rechnungswesen an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth.

1 IDW-FN 2009, 578.

2 Z. B. BGH v. 24. 5. 2005, IX ZR 123/04, DStR 2005, 1616; v. 9. 10. 2006, II ZR 303/05, DStR 2006, 2186; v. 20. 12. 2007, IX ZR 93/06, BeckRS 2008, 02878.

3 Vgl. dazu Reichel, BB 2012, 203.

4 Vgl. IDW-Homepage: <http://www.idw.de/idw/portal/d612440>.

Im Weiteren wird in diesem Teil des Standards sowohl festgelegt, dass die Erstellung des Sanierungskonzepts in Abhängigkeit vom Krisenstadium erfolgen muss, als auch darauf verwiesen, dass ein vollständiges Sanierungskonzept sich auf die Aufarbeitung aller bereits durchlaufenen Krisenstadien erstrecken muss. Eingangs ist im Bericht des Ausstellers der Umfang des Auftrages kurz zu beschreiben. Für den Fall, dass es sich nicht um ein umfassendes Sanierungskonzept handelt, ist auf die nicht bearbeiteten Teilbereiche explizit hinzuweisen⁵.

2.2 Darstellung und Analyse des Unternehmens

Grundlage eines Sanierungskonzeptes ist die vollständige Erfassung und Zusammenstellung aller für das Unternehmen wesentlichen Daten. Die Darstellung und Analyse des Unternehmens ist dabei (weiterhin) auf die sanierungsrelevanten Bereiche auszurichten und muss den Besonderheiten des bereits eingetretenen Krisenstadiums Rechnung tragen⁶.

Zunächst sind Basisinformationen zu rechtlichen, organisatorischen, finanzwirtschaftlichen, leistungswirtschaftlichen und personalwirtschaftlichen Verhältnissen zu liefern⁷. Daran anschließend erfolgt die Analyse des Unternehmens. Diese umfasst sämtliche Teilbereiche des Unternehmens sowie dessen gesamtwirtschaftliches und branchenbezogenes Umfeld und mündet im Ergebnis in der Darstellung der internen Unternehmensverhältnisse inklusive einer Ergebnis-, Finanz- und Vermögensanalyse. Schließlich bedarf es der Feststellung des Krisenstadiums.

Bei der Feststellung des aktuellen Krisenstadiums ist zu beachten, dass Unternehmen in der Entwicklung einer Krise verschiedene Stadien durchlaufen. Die verschiedenen Krisenstadien spitzen sich im Zeitablauf i. d. R. zu. Die Krisenursachen der vorgelagerten Krisenstadien sind zu identifizieren und zu beheben. Nicht identifizierte und behobene Krisenursachen wirken weiter und führen dazu, dass die Krise nur vorübergehend überwunden wird. Der ES 6 n. F. unterscheidet hier sechs Krisenstadien:

- (1.) Stakeholderkrise,
- (2.) Strategiekrise,
- (3.) Produkt- und Absatzkrise,
- (4.) Erfolgskrise,
- (5.) Liquiditätskrise und
- (6.) Insolvenzlage⁸.

Am Ende der Darstellung erfolgen Aussagen zur Unternehmensfortführung.

2.3 Ausrichtung am Leitbild des sanierten Unternehmens

Das Sanierungskonzept muss im Gegensatz zum Fortführungskonzept das Leitbild des Unternehmens nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen enthalten⁹. Dieses stellt die Unternehmenskonturen dar und ist über die Umschreibung des gegenwärtigen Zustandes auf die zukünftige Unternehmens- und Geschäftsmodellentwicklung auszudehnen¹⁰. In diesem

Sinne kommt dem Sanierungskonzept die Aufgabe zu, darzulegen, wie nachhaltige Überschüsse erwirtschaftet, ein finanzielles Gleichgewicht gesichert und die Wettbewerbsfähigkeit hergestellt werden sollen. Die im Leitbild getroffenen Aussagen zum Geschäftsmodell sollten sich auf die Produktmarkt-kombinationen mit den dazugehörigen Umsatz- und Kostenstrukturen sowie den dafür erforderlichen Prozessen, Systemen, Ressourcen und Fähigkeiten erstrecken¹¹.

2.4 Stadiengerechte Bewältigung der Unternehmenskrise

Die auf das erarbeitete Leitbild aufbauenden Sanierungsmaßnahmen legen dar, auf welchem Weg das Unternehmen dieses skizzierte Leitbild erreichen soll. Die in Abhängigkeit des Krisenstadiums entwickelten Maßnahmen zielen entsprechend der Dringlichkeit zunächst auf die Beseitigung von Insolvenzzgründen (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung), dann auf das Erreichen der Gewinnzone durch ein effizientes Kostensenkungs- und Effizienzsteigerungsprogramm und schließlich auf die strategische Neuausrichtung des Unternehmens¹². Inhaltlich wurden hier keine – oder allenfalls geringfügige – Erweiterungen vorgenommen¹³.

2.5 Integrierte Sanierungsplanung

Die unterstellten Erfolgsaussichten und die Finanzierbarkeit der im Konzept dargestellten Maßnahmen sind mittels einer zahlenmäßigen Planung und rechnerischen Verprobung der Finanzierbarkeit zu dokumentieren. Hierzu bedarf es eines integrierten Sanierungsplans, der als integrierte Erfolgs-, Finanz- und Bilanzplanung¹⁴ alle Funktionalbereiche des Unternehmens abbildet, das Sanierungskonzept auf Plausibilität (bzw. Tragfähigkeit und Stimmigkeit) der Ansätze überprüft¹⁵ und zugleich mit seinen Planungsrechnungen für die GuV, Bilanz und Liquiditätsrechnung das Kernelement des Sanierungskonzepts bildet. Diese Planungsrechnung ist um Kennzahlen zur Liquiditäts-, Ertrags- und Vermögenslage sowie kritische Werte der Einhaltung von Kreditvertragsklauseln (Covenants) zu ergänzen, welche die Aussagen zur Sanierungsfähigkeit stützen. Hierzu werden konkrete Einzelkennzahlen vorgegeben, deren Aufzählung gemäß Wortlaut als nicht abschließend zu betrachten ist¹⁶.

2.6 Schlussbemerkung

Eine abschließende Aussage zur Sanierungsfähigkeit des Unternehmens ist entsprechend des Vollständigkeitserfordernisses an die Bedingung geknüpft, dass alle in der Tz. 8 angeführten Kernbestandteile innerhalb des Sanierungskonzepts bearbeitet wurden¹⁷.

5 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 22, 23.

6 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 33.

7 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 45.

8 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 62.

9 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 88.

10 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 88.

11 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 90.

12 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 98.

13 Vgl. dazu IDW ES 6 n. F., Tz. 8 und 98.

14 Vgl. Lachnit/Müller, Unternehmenscontrolling, 2005, S. 193 ff.

15 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 129 f., 138 ff.

16 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 129, 144.

17 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 9.

Die nachhaltige Unternehmenssanierung kann erst erfolgen, wenn ein Konzept zur Stärkung bzw. Wiedergewinnung der Wettbewerbsfähigkeit vorliegt. Kurz- oder Mittelfristmaßnahmen sind hier – anders als bei einem Fortführungskonzept, wo das laufende und das folgende Jahr im Fokus stehen¹⁸ – nicht ausreichend¹⁹. Zudem muss auch das Management an dieser Stelle erklären, die genannten Maßnahmen umsetzen zu können und zu wollen²⁰.

3. Maßgebliche Neuerungen des IDW ES 6 n. F. zum bisherigen Standard

Ausgehend von der oben erfolgten Darstellung der Grundkonzeption des neuen IDW S 6 sollen im Folgenden die zentralen Änderungen und Neuerungen gegenüber der unmittelbaren Vorgängerversion dieses Standards deutlich hervorgehoben und zugleich einer kritischen Betrachtung unterzogen werden.

3.1 Bezugnahme auf konkrete Urteilspassagen

Umfangreiche, zum Teil höchstrichterliche Gerichtsurteile²¹ bzw. deren bislang unvollständige Berücksichtigung im geltenden Standard führten zu Anpassungen des IDW S 6. Auf diese Urteile wird bei der Neufassung vielfach Bezug genommen. So hebt das IDW in der Vorbemerkung des Standards (Tz. 2) ausdrücklich hervor, dass ein Sanierungskonzept nach den nunmehr modifizierten IDW-Vorgaben den von der Rechtsprechung aufgezeigten rechtlichen Anforderungen entspricht. Über Fußnotenverweise werden Passagen und Begriffsdefinitionen einzelner Urteile in den Standardtext eingebunden. Diese Verweisteknik wird nicht nur zur Begründung bereits bestehender Standard-Passagen aufgegriffen, sondern dient vor allem der Konkretisierung bis dato unbestimmter Rechtsbegriffe. Zu verweisen ist hier z. B. auf das BGH-Urteil vom 12. 11. 1992, mit dem mehrfach auf die erforderliche Schlüssigkeit des erarbeiteten Sanierungskonzepts verwiesen wird²².

In gewisser Weise gelingt es so, einzelnen Anforderungen des Standards ein besonderes Gewicht zu verleihen, da dem Anwender des Standards indirekt die rechtlichen Folgen einer unzureichenden Berücksichtigung deutlich gemacht werden. Mögliche Interpretationsspielräume werden so a priori eingegrenzt.

3.2 Abstimmung zwischen Unternehmensgröße und Konzeptumfang

Besonderer Nachbesserungsbedarf an der Fassung des IDW S 6 aus dem Jahr 2009 wurde von der Praxis in der bis-

lang nur unzureichend bestehenden Möglichkeit gesehen, das Ausmaß der Berichterstattung bei kleineren Unternehmen an deren geringere Komplexität anpassen zu können. Zwar wurde in dem alten IDW S 6 darauf verwiesen, dass dieser Standard nur den Rahmen für eine in der Praxis ausarbeitende Lösung bieten kann, doch dies wurde als nicht hinreichend angesehen. Diesem Mangel soll laut IDW mit der überarbeiteten Fassung abgeholfen werden. Zugleich wird damit der Rechtsprechung des BGH Rechnung getragen²³.

Über die Anforderungen an ein Sanierungskonzept und dessen Umfang kann somit im Vorfeld einzelntfallbezogen entschieden werden. Für kleinere Unternehmen sind weniger umfangreiche Untersuchungen und Berichterstattungen, die deren geringerer Komplexität Rechnung tragen, explizit zulässig²⁴. Diese Einschränkung der Aufgabenstellung ist jedoch bei der Beschreibung des Aufgabenumfanges deutlich zu machen. Sofern einzelne Teilbereiche nicht bearbeitet werden und es sich somit nicht um ein vollständiges Sanierungskonzept handelt, muss trotz der eingeräumten Erleichterung der erstellte Bericht als eine teilweise Anwendung des IDW S 6 durch Angabe der nicht bearbeiteten Bestandteile gekennzeichnet werden²⁵. Eine umgekehrte Angabe der lediglich bearbeiteten Teile ist nicht zielführend, da so vorausgesetzt würde, dass der Leser alle notwendigen Bestandteile kennt.

3.3 Kernanforderungen an Sanierungskonzepte

Abgesehen von der jetzt verbindlichen zusammenfassenden Einschätzung der Sanierungsfähigkeit (siehe dazu Abschnitt 3.4) haben sich hier keine nennenswerten Änderungen ergeben. Es sind lediglich einzelne Kernbestandteile erweitert worden, um die Kernanforderungen genauer zu definieren. Weiterhin wird insbesondere hier das Zusammenwirken der einzelnen Komponenten hervorgehoben, da nur so eine Nachhaltigkeit der Sanierung gewährleistet ist. Die Nachhaltigkeit der Sanierung wird demnach in Anlehnung an das BGH-Urteil vom 21. 11. 2005 als gegeben betrachtet, sofern die Gesamtheit der Maßnahmen objektiv geeignet ist, die Gesellschaft in überschaubarer Zeit durchgreifend zu sanieren. Hierzu sind – wie bereits zuvor – auch die Querbeziehungen zwischen den Maßnahmen und dem Leitbild auf ihre Stimmigkeit hin zu untersuchen²⁶.

Generell ist festzustellen, dass die Nachhaltigkeit des Sanierungskonzepts in der neuen Fassung des IDW S 6 mit Verweisen auf Entscheidungen der Rechtsprechung weiterhin hervorgehoben wird. In einem engen Kontext hierzu steht der an dieser Stelle eingefügte Verweis auf die erforderliche überwiegende Wahrscheinlichkeit der getroffenen Annahmen und Bedingungen²⁷.

18 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 12.

19 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 99.

20 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 19.

21 BGH v. 12. 11. 1992, IX ZR 236/91, NJW-RR 1993, 238; v. 4. 12. 1997, IX ZR 47/97, BeckRS 1997, 30004013, DStR 1998, 1231 (L); v. 15. 11. 2001, 1 STR 185/01, BeckRS 2001, 30219749 m. Anm. *Klanten*, DStR 2002, 1190; v. 21. 11. 2005, II ZR 277/03, DStR 2006, 384; v. 18. 10. 2011, II ZR 151/09, DStR 2011, 130 und OLG-Köln v. 24. 9. 2009, 18 U 134/05, BeckRS 2009, 88341.

22 Vgl. bspw. IDW ES 6 n. F., Tz. 45, 152.

23 Vgl. BGH v. 4. 12. 1997, IX ZR 47/97, BeckRS 1997, 30004013, DStR 1998, 1231 (L).

24 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 5.

25 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 4.

26 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 10.

27 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 17.

3.4 Leitbild des sanierten Unternehmens

Die Anforderungen an die Leitbilddarstellung des Unternehmens bleiben weitgehend unverändert. Während bei der Aufzählung der Kernanforderungen (Tz. 8) der Eindruck erweckt wird, die Beschreibung habe sich dadurch ausgedehnt, dass nun auch ergänzend das Geschäftsmodell zu beschreiben sei²⁸, sind die Ausführungen der Tz. 88 ff., abgesehen von Änderungen in der Aufzählungsreihenfolge und dem Verweis auf das Kriterium der Umsatz- und Kostenstruktur der einzelnen Produkt-/Marktkombinationen, weitgehend gleich geblieben.

Dem aktuellen Zeitgeist folgend, wurde als Indikator für die *Social Corporate Responsibility* das Kriterium der Nachhaltigkeit (Arbeitnehmer- und Umweltbelange) aufgenommen²⁹.

3.5 Präzisiertes Zweistufenmodell und Aussage zur Sanierungsfähigkeit

In der Neufassung des Standards tritt das Stufenkonzept, welches die Aufteilung in Fortführungsprognose und Sanierungskonzept ermöglicht, deutlich in den Vordergrund, was vor allem den insolvenzrechtlichen Fragestellungen und Zeitkomponenten geschuldet ist. Insofern ist die zweistufige Bearbeitung noch klarer gefordert³⁰ und die zweigeteilte Beauftragung ausdrücklich ermöglicht³¹. Hintergrund hierfür ist, dass zwingend zunächst das Vorliegen von eingetretenen oder drohenden Insolvenzzgründen mittels einer Fortführungsprognose ausgeschlossen werden muss³², bevor die Sanierungsfähigkeit untersucht werden kann³³. Im Tenor bedeutet dieses: Zuerst den Erhalt sichern, dann die Zukunft gestalten.

Auf der Zeitachse lässt sich der Ablauf für die Erstellung eines Sanierungskonzepts gemäß dem Zweistufenkonzept wie folgt abbilden:

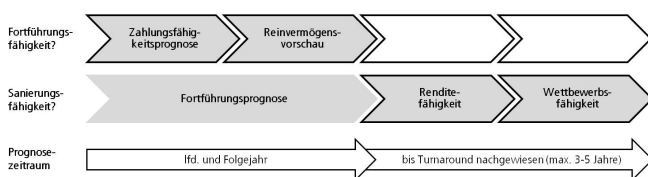


Abb. 2: Zeitlicher Ablauf des Zweistufenkonzepts des IDW ES 6 n. F.³⁴

Die Herangehensweise an die Zielstellung, eine belastbarere Aussage zur Sanierungsfähigkeit zu treffen, ist damit für Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater konkretisiert

worden. Das Zweistufenmodell rückt dabei in den Vordergrund, sodass eine stufenweise Bearbeitung grundsätzlich empfehlenswert ist. Insbesondere ist dieses Vorgehen bei der Formulierung der Beauftragung zu beachten.

Im Weiteren sind die Hintergründe zur Sanierungsfähigkeit in der Neufassung genauer und gleichzeitig leicht abweichend zu beschreiben. Gleichbedeutend mit der nachhaltigen Fortführungsfähigkeit³⁵ sind insbesondere die Wettbewerbs- und die Renditefähigkeit die zentralen Kriterien zur Sanierungsfähigkeit. Hierbei ist zwar immer noch die nachhaltige und branchenübliche Rendite gefordert, aber es wird nicht mehr auf die daraus resultierende Attraktivität für Eigenkapitalgeber, sondern für Kapitalgeber im Allgemeinen – bei gleichzeitig jedoch angemessener Eigenkapitalausstattung – abgezielt³⁶. Allerdings handelt es sich hierbei letztlich lediglich um eine redaktionelle Änderung bzw. Widerspruchsbeseitigung. So wurde in der bisherigen Version des S 6 im Rahmen der skizzierten Leitbildanforderungen von der Vorstellung eines zukünftig für Eigen- und Fremdkapitalgeber attraktiven Unternehmens ausgegangen³⁷. Im Ergebnis steht damit die generelle Kapitaldienstfähigkeit im Vordergrund.

Nicht nachvollziehbar ist, warum in Tz. 14 n. F. allgemein von einer nachhaltigen branchenüblichen Rendite und in Tz. 88 n. F. von einer nachhaltigen *durchschnittlichen* branchenüblichen Rendite gesprochen wird. Hier stellt sich letztlich die Frage, ob hiermit wirklich unterschiedliche Anforderungsniveaus festgelegt werden sollen oder sich lediglich eine (geringfügige) redaktionelle Ungenauigkeit eingeschlichen hat. Letzteres ist, da diese Passage gegenüber dem alten Standard unverändert geblieben ist, eher auszuschließen. Wurde im alten IDW S 6 noch eine angemessene Eigenkapitalquote gefordert, so wird jetzt der Terminus „Eigenkapitalausstattung“ verwendet. Ob dem die Vorstellung einer Begriffssynonymie zugrunde liegt oder ein umfassenderes Eigenkapitalverständnis, muss dahingestellt bleiben. Für Letzteres spräche, dass dem Konzeptersteller ein gewisser Ermessensspielraum bei der Beurteilung des vorhandenen Eigenkapitals zugesprochen würde. Während in der Vorversion die Renditefähigkeit im Rahmen des Unternehmensleitbildes an der Umsatzrentabilität gemessen werden sollte, wird hier jetzt konsequenterweise allgemein von Rendite gesprochen³⁸. Im Gegenzug wird im Rahmen der Ausführungen zur Überwindung der Erfolgskrise statt von einer (allgemeinen) nachhaltigen, branchenüblichen Rendite jetzt von der Umsatzrendite gesprochen.

Eine abschließende Aussage zur Sanierungsfähigkeit wird in der Neufassung jetzt explizit gefordert³⁹. Hierbei kann es je nach Krisenstadium erforderlich sein, auf die positive Fortführungsprognose gesondert einzugehen⁴⁰. Der Eintritt der wesentlichen in dem Konzept getroffenen An-

28 Vgl. IDW ES 6 n. F.

29 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 93.

30 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 13 und Tz. 14 sowie Tz. 23 und Tz. 24.

31 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 23.

32 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 23.

33 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 24.

34 In Anlehnung an *Deloitte*, Neue Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten (IDW S 6), Abb. 3 und 4: http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germany/Local%20Assets/Documents/02_CF/2010/de_CF_CR_PB_Sanierung_IDWS6_300610.pdf.

35 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 14-15

36 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 15

37 Vgl. IDW S 6, Tz. 83.

38 Vgl. IDW S 6, Tz. 83 und IDW ES 6 n. F., Tz. 88.

39 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 8, 30, 152.

40 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 152.

AUFsätze

nahmen und Bedingungen muss aus Sicht des Erstellers zum Erstellungszeitpunkt überwiegend wahrscheinlich sein. Kann die Eintrittswahrscheinlichkeit nicht beurteilt werden, bedarf es unter konkreter Angabe der Annahme bzw. Bedingung eines entsprechenden Vermerks in der Schlussbemerkung. Sind Maßnahmen vom Mitwirken Dritter abhängig, ist, sofern noch keine bindende Vereinbarung vorliegt, in der Schlussbemerkung ebenfalls darauf hinzuweisen. Diese Angabe ist sowohl an geeigneter Stelle innerhalb des Sanierungskonzepts als auch in der Schlussbemerkung erforderlich⁴¹.

Schließlich bedarf es innerhalb des Konzepts konkreter Angaben über die zeitlichen und finanziellen Erfordernisse der dargelegten Sanierungsmaßnahmen und der Umsetzungsverantwortlichen (Sollangaben)⁴² sowie über den gegenwärtigen Realisierungsgrad (Pflichtangabe)⁴³. Diese nun als Soll- bzw. Pflichtangabe formulierten Vorgaben stehen im Einklang mit dem Grundanliegen des überarbeiteten Standards, die Nachhaltigkeit des Sanierungskonzepts zu erhöhen. Bei der Angabe zum gegenwärtigen Realisierungsgrad handelte es sich zuvor um eine üblicherweise zu machende Angabe (Sollangabe). Somit wird in der neuen Fassung der Verbindlichkeitscharakter für diese Angabe erhöht, während er für die Angabe zu den Umsetzungsverantwortlichen auf dem vorherigen Niveau belassen wird⁴⁴.

3.6 Dokumentation und Schlussbemerkung

Die Schlussbemerkung selbst ist in der Neufassung nicht mehr nur eine mögliche Ergänzung⁴⁵, sondern wird – wie oben bereits ausgeführt – zum Pflichtbestandteil mit einer zusammenfassenden Einschätzung der Sanierungsfähigkeit, aus der sich ergibt, „dass auf Basis des Sanierungskonzepts bei objektiver Beurteilung ernsthafte und begründete Aussichten auf eine erfolgreiche Sanierung in einem überschaubaren Zeitraum bestehen“⁴⁶.

Zudem bedarf es einer Beurteilung, ob der Gesellschafter und die Geschäftsleitung über die erforderliche Sanierungskompetenz und den erforderlichen Sanierungswillen verfügen. Damit muss künftig neben der Möglichkeit der Sanierung auch der Wille und die Managementkompetenz zur Umsetzung der zur Sanierung erforderlichen Maßnahmen dokumentiert werden⁴⁷. Die Erfüllung dieser Grundvoraussetzungen ist für ein die Sanierungsfähigkeit bestätigendes Gutachten unabdingbar. Hierzu muss sich der Konzeptersteller die Umsetzbarkeit des Konzepts und den Umsetzungswillen von den gesetzlichen Vertretern schriftlich bestätigen lassen. Auf diese Erklärung muss innerhalb des Konzeptes hingewiesen werden⁴⁸. Aus der Formulierung und der Bezug-

nahme auf die BGH-Urteile vom 12. 11. 1992, 9. 10. 2006 und 18. 10. 2011 ergibt sich, dass die Attestierung des Umsetzungswillens bzw. der Umsetzungsfähigkeit erfordert, dass zum Zeitpunkt der Konzepterstellung zumindest in Anfängen bereits erste Schritte zur Maßnahmenumsetzung eingeleitet wurden.

Aus dem Fußnotenverweis ergibt sich zudem, dass diese Erklärung nicht nur Pflichtbestandteil eines Sanierungskonzeptes ist, sondern dass sie zugleich Voraussetzung für eine günstige Fortführungsprognose ist. Ohne diese Erklärung kann keine Sanierungsfähigkeit bestätigt werden. Zugleich wird auf die erforderliche kontinuierliche Überwachung und Fortschreibung des Sanierungskonzepts durch die gesetzlichen Vertreter verwiesen⁴⁹.

Allerdings galt auch bislang der Wille, die Fähigkeit und die Möglichkeit der Geschäftsführung zur Schaffung eines voraussichtlich wettbewerbs- und renditefähigen Unternehmens als Voraussetzung für eine nachhaltige Sanierungsfähigkeit⁵⁰.

Schließlich wird in der neuen Fassung der Verweis auf die Vollständigkeitserklärung deutlicher herausgestellt und diese kurz definiert. Auch hier ist jedoch eher eine Soll- anstatt einer Pflichtvorgabe anzunehmen, da gemäß der Ausführungen davon ausgegangen wird, dass diese regelmäßig eingeholt wird, was letztlich dem alten Standard mit üblicherweise gekennzeichneten Sollvorschriften entspricht.

3.7 Änderungen im Überblick

Die folgende Abbildung dient einer überblicksartigen Zusammenfassung der zuvor dargestellten wesentlichen Standardänderungen, bevor diese einer abschließenden kritischen Würdigung unterzogen werden sollen.

IDW S 6	IDW ES 6 n. F.
Beachtung der Rechtsprechung, aber kein direkter Bezug	Nennung der jeweils relevanten BGH- oder OLG-Köln-Rechtsprechung
Umfassend, kaum individuelle Verwendung	Weiterhin umfassend; bei kleineren Unternehmen jedoch Anpassung des Untersuchungs- und Berichterstattungsmaßes explizit möglich
Zweistufenkonzept vorgesehen	Zweistufenkonzept noch bedeutender, da zuerst Insolvenzantragsgründe ausgeschlossen werden müssen
Sanierungsfähigkeit bedingt eine nachhaltige durchschnittliche branchenübliche Umsatzrendite und Eigenkapitalquote	Sanierungsfähigkeit bedingt eine nachhaltige durchschnittliche branchenübliche Rendite und angemessene Eigenkapitalausstattung
Schlussbemerkung je nach Auftrag; Aussage zur Sanierungsfähigkeit als Kann-Bestimmung	Schlussbemerkung Kernbestandteil mit Aussage zur Sanierungsfähigkeit
Angabe zum Realisierungsgrad und Benennung der bereits eingeleiteten Maßnahmen sowie der Umsetzungsverantwortlichen als Sollangabe	Einleitung erster Maßnahmen Voraussetzung für Sanierungsfähigkeit: Angabe zum Realisierungsgrad als Pflichtangabe, Benennung der Umsetzungsverantwortlichen als Sollangabe
Umsetzbarkeit der Maßnahmen sowie Fähigkeit und Wille des Managements zur Umsetzung wird angenommen	Bestätigung des Managements, dass die Maßnahmen umsetzbar sind und der Wille dazu vorhanden ist (Voraussetzung für eine günstige Fortführungsprognose)

41 Vgl. dazu IDW ES 6 n. F., Tz. 17, 135, 155.

42 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 100.

43 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 134.

44 Vgl. dazu IDW ES 6 n. F., Tz. 134 u. IDW S 6, Tz. 129.

45 Vgl. IDW S 6, Tz. 25.

46 IDW ES 6 n. F., Tz. 30, 152.

47 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 19.

48 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 148.

49 Vgl. IDW ES 6 n. F., Tz. 19, 148.

50 Vgl. Groß, WPg 2009, 231, 238.

Die bisher vom IDW veröffentlichten Stellungnahmen lassen eine lediglich geringfügige Überarbeitung erwarten. Kleinere Änderungen einzelner Formulierungen sind jedoch stets möglich⁵¹.

4. Kritische Würdigung der erwarteten Auswirkungen

Sanierungskonzepte werden vorrangig für die Verlängerung und Vergabe von Sanierungskrediten, die Vereinbarung von Forderungsverzichten, zur Dokumentation von Sanierungsbeiträgen des Fiskus sowie der mit Arbeitnehmervertretern, Lieferanten und Kunden auszuhandelnden Beiträge herangezogen.

In diesem Kontext dienen sie vor allem der Rückgewinnung des in der Krise oftmals verloren gegangenen Vertrauens der einzelnen Stakeholdergruppen, indem sie diesen eine fachmännisch geprüfte Entscheidungsgrundlage für die Leistung ihrer jeweiligen Sanierungsbeiträge offerieren. Die Bereitschaft der Stakeholder, das Konzept mitzutragen, hängt dabei nicht zuletzt von der Verteilung der Sanierungsbeiträge auf die einzelnen Stakeholder ab. Zuvorderst bedarf es hierzu einer hinreichenden Rechtssicherheit, wie sie durch Gesetze, Rechtsprechung und Verlautbarungen des IDW geschaffen werden.

Die dargelegten Änderungen werden spätestens nach Verabschiedung der Neufassung in erster Linie für deutsche Wirtschaftsprüfer, aber ebenso für Unternehmensberater in Sanierungsprojekten und mit Sanierungsfällen betraute Mitarbeiter der Kreditinstitute als Standard greifen. Insbesondere mit Fokus auf die zuletzt genannte Gruppe wird die Notwendigkeit einer kurzfristigen Umsetzung i. S. der Nachhaltigkeit und der rechtlichen Absicherung von Sanierungskonzepten vor dem Hintergrund der MaRisk⁵² verstärkt. Diese Thematik dürfte dauerhaft die Haftungsrisiken aus erstellten Sanierungsgutachten erhöhen.

Der für kleinere Unternehmen gewährte geringere Untersuchungs- und Berichtserstattungsumfang stellt eine deutliche Erleichterung dar. Allerdings wächst dem Konzeptersteller durch das Fehlen einer Definition von „kleinen“ Unternehmen zugleich ein gewisser Ermessensspielraum hinsichtlich des erforderlichen Berichtsumfangs zu. Zudem fehlt es an konkreten Hinweisen, wie der Berichtsumfang auf die jeweilige Unternehmensgröße abgestimmt werden kann.

Ohne eine erhebliche Beschneidung der hiermit bewusst geschaffenen Möglichkeit, der individuellen Komplexität der Unternehmen einzelfallbezogen Rechnung tragen zu kön-

nen, lässt sich diese Regelungslücke aber nicht schließen und muss bzw. sollte billigend in Kauf genommen werden.

Bereits mit der ersten Fassung des IDW S 6 wurde der Ersteller des Sanierungsgutachtens von der Verpflichtung, eine Aussage zur Sanierungswürdigkeit der Unternehmung treffen zu müssen, entbunden. Dadurch wurde seine Rolle als unabhängiger Sachverständiger entscheidend gestärkt. Die nun obligatorisch vom Konzeptersteller einzufordernde Stellungnahme des Managements zur Realisierbarkeit der vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen wirkt aufgrund der damit verbundenen Einschätzung der Managementqualität gleichfalls vertrauensbildend. Zudem kann der Ersteller nicht für ein Scheitern der Sanierungsbemühungen zur Verantwortung gezogen werden, sofern die Realisierbarkeit und der Umsetzungswille seitens des Managements bescheinigt wurden, was somit die Unabhängigkeit des Erstellers fördert.

In diesem Sinne verleihen auch die verpflichtenden Aussagen der Aussteller und des Managements zur Sanierungsfähigkeit und die vielfältigen Verweise darauf, dass ein Unternehmen nur dann als sanierungsfähig klassifiziert werden darf, sofern bei objektiver Beurteilung ernsthafte und begründete Aussichten auf eine erfolgreiche Sanierung in einem überschaubaren Zeitraum bestehen, dem Grundsatz der Nachhaltigkeit eines Sanierungskonzepts besonderen Nachdruck.

5. Fazit

Der IDW S 6 hat sich unbestritten zum Maßstab bei den Anforderungen an ein Sanierungskonzept entwickelt. Mit der Fortentwicklung des Standards wurde insbesondere der bankenseitig geäußerten Kritik in Bezug auf die Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung – insbesondere bzgl. der Insolvenzgründe –, auf die zu geringe strategische Ausrichtung sowie auf die Notwendigkeit einer abschließenden Aussage zur Sanierungsfähigkeit Rechnung getragen.

Die Herangehensweise an die Zielstellung, eine belastbarere Aussage zur Sanierungsfähigkeit zu treffen, ist damit für Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater konkretisiert worden. Das Zweistufenmodell rückt dabei in den Vordergrund, sodass eine stufenweise Bearbeitung grundsätzlich empfehlenswert ist. Insbesondere ist dieses Vorgehen bei der Formulierung der Beauftragung zu beachten.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Überarbeitung des IDW S 6 dem Anspruch der Fortentwicklung der Anforderungen an Sanierungskonzepte unter Klarheitsaspekten in der aktuellen Entwurfsfassung gerecht wird. Wie die letztendliche Umsetzung durch Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater entsprechend in der Praxis vollzogen werden wird, bleibt aufgrund der noch ausstehenden Endfassung und möglicher Auswirkungen des ESUG abzuwarten.

51 Vgl. IDW ES 6 v. 1. 8. 2008 mit IDW S 6 v. 20. 8. 2009.

52 MaRisk v. 14. 8. 2009, BaFin, Rundschreiben 15/2009 (BA).